

<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>I. KAPITEL</b>	<b>Name, Zweck und Aufgaben</b>	<b>3</b>
	Name und Sitz	3
	Zweck und Aufgaben	3
	Vermögen	4
	Haftung	4
<b>II. KAPITEL</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
	Arten der Mitgliedschaft	5
	Bedingungen für die Mitgliedschaft	5
	Ende der Mitgliedschaft	6
	Rechte der Mitglieder	6
	Pflichten der Mitglieder	7
<b>III. KAPITEL</b>	<b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>8</b>
	Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung	8
	Die Ordentliche Mitgliederversammlung	8
	Verlauf der Mitgliederversammlung	9
	Die Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
<b>IV. KAPITEL</b>	<b>VORSTAND</b>	<b>10</b>
	Aufgaben	10
	Zusammensetzung	11
	Sitzung, Beschlüsse, Protokoll	12
	Präsident	12
	Vizepräsident	13
	Schriftführer	13
	Schatzmeister	14
	Vertreter	14
	Kommissionen	14

<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>V. KAPITEL</b>	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b>	15
	Aufgaben der Geschäftsführung	15
<b>VI. KAPITEL</b>	<b>RECHNUNGSWESEN</b>	15
	Buchführung	15
	Wirtschaftsprüfung	16
<b>VII. KAPITEL</b>	<b>RECHTSPRECHUNG</b>	16
	Schiedsgericht	16
<b>VIII. KAPITEL</b>	<b>SATZUNGSÄNDERUNG</b>	17
<b>IX. KAPITEL</b>	<b>AUFLÖSUNG DER KAMMER</b>	17
<b>X. KAPITEL</b>	<b>WIRKSAMKEIT DER SATZUNG</b>	18
	Schlussbestimmungen	.....18

# Satzung der Deutsch-Nicaraguanischen Industrie – und Handelskammer

## I. Name, Zweck und Aufgaben

### Name und Sitz

- Artikel: 1. Die Vereinigung führt den Namen “Deutsch-Nicaraguanische Industrie – und Handelskammer”. Sie wird in dieser Satzung als “die Kammer” bezeichnet.
- Artikel: 2. Die Kammer hat ihren Sitz in Managua und kann Zweigstellen im Land einrichten.

### Zweck und Aufgaben

- Artikel: 3. Die Kammer hat die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua zu fördern.
- Artikel: 4. Um dieses Ziel zu erreichen wird die Kammer, soweit keine rechtlichen Bedenken dagegen sprechen,
- a. Informationen beschaffen und Beratung geben, insbesondere Gutachten und Marktstudien erstellen,
  - b. die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Unternehmen beider Länder anregen, unterstützen und weiterentwickeln,
  - c. Kontakte zwischen wirtschaftlichen Interessengruppen beider Länder fördern und pflegen,
  - d. Interessen der Mitglieder der Kammer gegenüber deutschen und nicaraguanischen Regierungsbehörden, Verbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts vertreten,
  - e. Informationen über die wirtschaftliche Situation in Deutschland und in Nicaragua sammeln und in Form von Veröffentlichungen (Rundbrief, Boletin, Jahresbericht und andere Publikationen) bekannt geben. Dieses betrifft gleichsam Informationen über den Zustand und die Entwicklung politischer, wirtschaftlicher und handelsspezifischer Probleme,

- f. Pressekonferenzen, Seminare, Symposien und Diskussionen durchführen bzw. an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die den Erfordernissen der Satzung entsprechen,
- g. Investitionsmöglichkeiten und wirtschaftliche Aktivitäten in beiden Ländern untersuchen,
- h. in Fällen von bilateralen wirtschaftlichen Konflikten zwischen Unternehmen als Schlichter auftreten,
- i. jede weitere gesetzlich zulässige Tätigkeit unterstützen, die den Zielen der Kammer dient.

Artikel: 5. Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Deutschen Industrie – und Handelskammer (DIHK), dem Verband der Industrie- und Handelskammern in Deutschland sowie den für die Arbeit der Kammer wichtigen Behörden beider Länder aus.

Artikel: 6. Die Kammer enthält sich jeder politischen oder religiösen Betätigung.

### Vermögen

Artikel: 7. Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- b. Entgelten für Dienstleistungen
- c. Nationale oder ausländische Zuwendungen
- d. Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
- e. Sonstigen Einnahmen

Artikel: 8. Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit die Kammer zweckgebundene nationale oder ausländische Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied erhält keine Rechte an dem Vermögen.

### Haftung

- Artikel: 9. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet sie ausschließlich mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- Artikel: 10. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, ist darüber ein gesondertes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

## II. Arten der Mitgliedschaft

### Mitglieder

- Artikel: 11. Die Kammer hat drei Arten von Mitgliedern:
- a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
- Artikel: 12. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, private Unternehmen und Organisationen sowie Unternehmen oder Organisationen des Öffentlichen Rechts mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Nicaragua sein, die an deutsch - nicaraguanischen Wirtschaftsbeziehungen teilhaben.
- Artikel: 13. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von Personen sein, die die Ziele der Kammer fördern.
- Artikel: 14. Persönliche, die sich um die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua oder die sonstigen Ziele der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### Bedingungen für die Mitgliedschaft

- Artikel: 15. Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied erfolgt auf Basis eines an den Vorstand gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrags und einer Bürgschaft von zwei Ordentlichen Mitgliedern, die nicht mit den Mitgliederbeiträgen im Rückstand sind. Der Antragsteller muss das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Er muss im Besitz der nicaraguanischen Bürgerrechte sein.

Artikel: 16. Die Aufnahme vollzieht sich auf Basis des schriftlichen Antrags. Der Antragsteller erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.

Artikel: 17. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung teilt die Geschäftsführung oder der Schriftführer dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### Ende der Mitgliedschaft

Artikel: 18. Folgende Gründe berechtigen den Vorstand, ein Mitglied durch einfache Mehrheit auszuschliessen:

- a. Das Ausbleiben der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Quartalsbeiträgen.
- b. Verstoss gegen Ziele, Zweck und Interessen der Kammer.
- c. Verstoss gegen die der Satzung sowie bei unwürdigem Verhalten des Mitgliedes.

Artikel: 19. Der Präsident hat die Vorstandsentscheidung per Einschreiben an die, der Kammer zuletzt gemeldeten, Anschrift des Mitglieds zu senden. Mit Versenden des Einschreibens wird der Ausschluss des Mitglieds wirksam. Der Ausschluss befreit das ehemalige Mitglied nicht von noch fälligen Mitgliedsbeiträgen.

Artikel: 20. In den folgenden Fällen verliert ein Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft bei der Kammer:

- a. Bei schriftlicher Austrittserklärung
- b. Bei Tod des Mitglieds
- c. Bei Auflösung der Firma

Artikel: 21. Die freiwillige Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht des Mitglieds, die Mitgliedsbeiträge bis Ende der laufenden Periode zu zahlen.

### Rechte der Mitglieder

Artikel: 22. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge vorzulegen und sich an den Aktivitäten der Kammer zu beteiligen, Bewerbungen neuer Mitglieder einzureichen

oder Bitten und Vorschläge an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Pflicht, Anliegen der Mitglieder schnellst möglich zu bearbeiten und das Mitglied schriftlich über das Ergebnis zu informieren. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können selbst für jedes Amt im Vorstand kandidieren, sofern die Bedingungen des folgenden Artikels erfüllt werden.

Artikel: 23. Jedes Ordentliche Mitglied, das mit seinen laufenden Beitragszahlungen nicht in Verzug ist, hat das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel: 24. Das Stimmrecht kann mittels Vollmacht, die in schriftlicher Form an den Schriftführer zu richten ist, auf ein Ordentliches Mitglied übertragen werden. Die schriftlichen Vollmachten müssen der Geschäftsführung spätestens vor Beginn einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Übertragung von mehr als einer Stimme auf ein Ordentliches Mitglied ist unzulässig.

Artikel: 25. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch die Kammer in allen Fällen, die dem Kammerzwecke dienen. Die Dienste der Kammer, einschließlich ihrer Publikationen, stehen den Mitgliedern grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Soweit Dienstleistungen einen besonderen Aufwand von der Kammer erfordern, wird die Kammer angemessene Entgelte festlegen und erheben. Für Mitglieder, die ähnliche Aktivitäten wie die Kammer betreiben (z.B. Wirtschafts- und Unternehmensberatung) gelten für Informationsbeschaffung und Beratung spezielle Regelungen, die für jeden spezifischen Fall von der Geschäftsführung festgelegt werden.

## Pflichten der Mitglieder

Artikel: 26. Die Mitglieder beiten der Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihre Unterstützung an. Sie verpflichten sich, auf die Einhaltung der Satzung zu achten und die Beschlüsse der Organe der Kammer zu befolgen.

Artikel: 27. Die Mitglieder verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederbeiträge. Ordentliche Mitgliederbeiträge werden zu Beginn eines jedes Quartals, außerordentliche Beiträge nach Beschluss des Vorstands zur Zahlung fällig. Beiträge der Fördernden Mitglieder sind um ein Drittel geringer als die Beiträge der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von

der Verpflichtung, regelmäßige Beiträge zu zahlen, befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

Artikel: 28. Ein für ein Amt gewähltes Mitglied ist dazu verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Etwaige Gründe, die das Mitglied in der Ausübung seiner Aufgaben hindern, müssen vom Vorstand analysiert werden.

Artikel: 29. Die Mitglieder verpflichten sich, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen und die Kammer zu unterstützen, ihre Ziele zu erreichen.

### **III. Mitgliederversammlung**

#### Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Artikel: 30. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der Kammer und setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden ordentlich oder außerordentlich statt und erfordern die Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent plus einem der Ordentlichen Mitglieder. Falls zum Zeitpunkt des Beginns einer Mitgliederversammlung die erforderliche Zahl von Ordentlichen Mitgliedern nicht anwesend ist, wird der Versammlungsbeginn um 30 Minuten verschoben und die Versammlung erneut eröffnet. Die Mitgliederversammlung gilt in diesem Fall als beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen der dann anwesenden aktiven Mitglieder haben ihre volle Gültigkeit.

#### Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Artikel: 31. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Finanzjahres der Kammer, statt.

Die Aufgaben der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. Kenntnisnahme und Verabschiedung der vom Vorstand vorgelegten Berichte, des Berichts des Schatzmeisters und der Wirtschaftsprüfer sowie des Abschlussberichtes.
- b. Wahl des Vorstandes für eine Dauer von zwei Jahren.

- c. Wahl eines anerkannten Kassenprüfers sowie dessen Stellvertreters, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- d. Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge für das folgende Wirtschaftsjahr.
- e. Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern, gemäß Artikel 14.
- f. Klärung aller Angelegenheiten, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Vorstands liegen.

### Verlauf der Mitgliederversammlung

- Artikel: 32. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung geschieht durch Einladungsschreiben und durch eine Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung. Die Veröffentlichung und die Versendung der Einladungsschreiben muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es sind jeweils die Tagesordnung, die Uhrzeit, das Datum und der Ort der Mitgliederversammlung zu benennen.
- Artikel: 33. Wahlberechtigte Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens zwei Tage vor dem Versand der Einladungen zu einer Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- Artikel: 34. Der Präsident führt bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorsitz. Im Fall seiner Verhinderung, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Sollten beide verhindert sind, führt der stellvertretende Vizepräsident die Mitgliederversammlung.
- Artikel: 35. Beschlüsse können nur über Punkte getroffen werden, die auf der Tagesordnung stehen. Besonders dringende Angelegenheiten können durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Artikel: 36. Die Versammlung ist befugt Entscheidungen zu treffen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder mit ständigem Wohnsitz in Nikaragua anwesend oder vertreten ist.
- Artikel: 37. Die Wahlen sind geheim. Die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder entscheidet über die Anträge, soweit in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen bestehen. Im Fall von Stimmgleichheit wird die Abstimmung solange wiederholt

bis sich eine Mehrheit für oder gegen die Annahme eines Antrags gebildet hat.

Artikel: 38. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die Abstimmungsergebnisse, wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Schriftführer des Vorstandes unterschrieben wird.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Artikel: 39. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch eine Entscheidung des Vorstands oder durch einen Antrag von mindestens dreißig Prozent der in Nicaragua wohnenden Ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Nennung der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. In beiden Fällen macht der Vorstand mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen, durch Rundschreiben an jedes Mitglied sowie mittels weiterer Kommunikationsmedien eine Außerordentliche Mitgliederversammlung bekannt.

Artikel: 40. Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung, sollte dieser verhindert sein, wird verfahren wie in Artikel 34 beschrieben.

Artikel: 41. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Befugnis, ganz oder teilweise die Satzung und ihre Bestimmungen sowie ihre rechtlichen Funktionen zu ändern. Darüberhinaus wird in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung Kammer gemäß Kapitel IX der vorliegenden Satzung entschieden. Außerdem wird über gestellte Anträge entschieden.

## **IV. Vorstand**

### Aufgaben

Artikel: 42. Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt Richtlinien für die Geschäftsführung und schützt die Interessen der Mitglieder. Der Vorstand handelt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen, die der Kammer zugrundeliegen.

Artikel: 43. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einhaltung der Satzung und der Bestimmungen der Kammer.
- b. Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- c. Festlegung von Gebührensätzen für Dienstleistungen der Kammer gemäß den Vorschlägen der Geschäftsführung und in Übereinstimmung mit der „DIHK“.
- d. Einrichten einer Schlichtungsstelle gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung und in Übereinstimmung mit dem „DIHK“.
- e. Vorschläge zur Änderung der Satzung der Kammer vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Verabschiedung des Budgetplanes für das Wirtschaftsjahr, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird gemäß Überschrift IV., Artikel 10.
- h. Verfügung über die Finanzmittel in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung.
- i. Benennung des Geschäftsführers unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit dem „DIHK“

Artikel: 44. Desweiteren ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder durch diese Satzung vorbehalten sind.

### Zusammensetzung

Artikel: 45. Der Vorstand setzt sich aus den 12 folgenden Ämtsinhabern zusammen: Präsident, Vizepräsident, stellvertretender Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer und sieben gewöhnlichen Vorstandsmitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgrund des bilateralen Charakters der Kammer sieht die Mitgliederversammlung vor, dass sich der Vorstand aus der gleichen Anzahl an deutschen und nicaraguanischen Mitglieder zusammensetzt. Zwecks Repräsentation ist es notwendig, dass sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident der Kammer die deutsche Sprache beherrschen. Im Fall des stellvertretenden Vizepräsidenten ist das Beherrschen der deutschen Sprache nicht unbedingt nötig.

- Artikel: 46. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Aufgaben sind personengebunden und nicht übertragbar oder vertretbar.
- Artikel: 47. Eine Vorstandssitzung gilt prinzipiell als beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind, wovon mindestens 2 Amtsinhaber sein müssen. Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern getroffen. (vergl. Art. 51)
- Artikel: 48. Falls ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode seine Tätigkeit im Vorstand beendet, kann der Vorstand beschließen, das Ordentliche Mitglied mit den meisten Stimmen, welches nicht gewählt wurde, mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Diese Stellvertretung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Artikel: 49. Im Fall, dass, ungeachtet der Umstände, eine Wahlperiode des Vorstandes verstreicht, ohne dass eine neue Wahl stattgefunden hat, bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis eine neue Wahl durchgeführt wird.

### Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

- Artikel: 50. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen des Vorstandes sollen regelmäßig, mindestens einmal im Monat, stattfinden.
- Artikel: 51. Die Vorstandssitzung ist fähig weiterreichende Beschlüsse zu fassen, wenn die absolute Mehrheit seiner Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Artikel: 52. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Schriftführer ein von ihm unterzeichnetes Protokoll, das den Mitgliedern des Vorstandes zuschickt wird. Auf der nachfolgenden Sitzung stimmt der Vorstand über das Protokoll ab.

### Präsident

- Artikel: 53. Der Präsident ist der gerichtliche und außergerichtliche Vertreter der Kammer. Er hat folgende Zuständigkeiten und Befugnisse:
- a. Der Präsident wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er hat den Vorsitz

in der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie im Vorstand.

- b. Mit seiner Unterschrift autorisiert er Zahlungen und Dokumente, die von der Kammer ausgehen. Er kann Vollmachten für bestimmte Aufgaben erteilen.
- c. Im Fall seiner Verhinderung, wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten, höchstens jedoch bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Vizepräsidenten übernimmt der stellvertretende Vizepräsident.
- d. Der Präsident unterschreibt von der Kammer versandte Schecks und den Jahresabschlussbericht.
- e. Der Präsident unterschreibt zusammen mit dem Schriftführer die Sitzungsprotokolle der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## Vizepräsidenten

Artikel: 54. Zuständigkeiten und Befugnisse des Vizepräsidenten und des stellvertretenden Vizepräsidenten:

- a. Vertretung des Präsidenten und Übernahme der im vorigen Artikel formulierten Aufgaben im Fall von dessen Abwesenheit.
- b. Zusammenarbeit mit dem Präsidenten in allen Angelegenheiten der Kammer und des Vorstands.
- c. Die Kammer in allen ihm zugeteilten Bereichen zu repräsentieren.

## Schriftführer

Artikel: 55. Zuständigkeiten des Schriftführers:

- a. Er beaufsichtigt den Verlauf der Abstimmungen
- b. Er präsentiert den Jahresbericht dem Vorstand zur Analyse und der Mitgliederversammlung zur Kenntnissnahme.
- c. Er verfasst die Protokolle jeder Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie jeder

Vorstandssitzung und überwacht die Überschreibung in die zugehörigen Bücher.

- d. Er lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen und die Mitglieder zu den Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

## Schatzmeister

Artikel: 56. Zuständigkeiten des Schatzmeisters:

- a. Der Schatzmeister beaufsichtigt die Finanzaktivitäten der Kammer.
- b. Er unterstützt den Geschäftsführer bei der Erarbeitung des Haushaltsplans, er zeichnet Zahlungsaufträge gegen.
- c. Er überwacht die Buchführung und unterstützt beratend die Erstellung von Jahresbilanzen.
- d. Er überwacht den Umgang mit den Geldern der Kammer und prüft die Buchführungsunterlagen auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.
- e. Zusammen mit dem Präsidenten unterschreibt er die Bilanzen der Kammer.
- f. Er informiert den Vorstand nach Anfrage über die Bilanzsituation, Finanzsituation und hat diesbezügliche Dokumente offenzulegen.

## Gewöhnliche Vorstandsmitglieder

Artikel: 57. Zuständigkeiten gewöhnlicher Vorstandsmitglieder

- a. Direkte Zusammenarbeit mit allen Vorstandsmitgliedern.
- b. Vertretung jedwedes Vorstandsmitgliedes im Falle von deren Abwesenheit oder Verhinderung, nach der Rangfolge ihres Amtes.

## Kommissionen

Artikel: 58. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionen werden von ein durch den Präsidenten beauftragtes Mitglied des Vorstandes geleitet. Dieses hat den Vorstand über die Arbeit der Kommission zu informieren.

## V. Geschäftsführung

### Aufgaben der Geschäftsführung

Artikel: 59. Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein. Der Geschäftsführer übernimmt die zentralen Verwaltungsaufgaben im Tagesgeschäft der Kammer und erstattet dem Vorstand laufend Bericht. Der Geschäftsführer stellt weiteres Personal ein und entlässt es, beides mit der Zustimmung des Vorstandes. Der Umfang der Geschäftsführung entspricht dem gewöhnlichen Aufgabenbereich eines Geschäftsführers gemäß dem Zivilrecht, ausgeschlossen ist die Befugnis, Immobilien zu veräußern. Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- a. Der Geschäftsführer ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte der Kammer im Rahmen dieser Satzung sowie gemäß der Vereinbarungen und Entscheidungen des Vorstandes.
- b. Mitarbeiter, die vom „DIHK“ entsandt werden (Nachwugskräfte genannt) und das Personal der Kammer werden nach Zustimmung durch den Vorstand von der Geschäftsführung eingestellt.
- c. Der Geschäftsführer oder sein Vertreter nimmt an den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen der Kommissionen teil.
- d. Der Geschäftsführer leitet, verwaltet und überwacht die Aktivitäten und die Abläufe der Kammer und/ oder die Aktivitäten und Abläufe etwaiger Niederlassungen der Kammer.
- e. Er unterzeichnet vom Vorstand autorisierte Dokumente.
- f. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter der Kammer ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen strikter Objektivität, Unparteilichkeit, bester Kenntnis und Neutralität ausüben.

## **VI. Rechnungswesen**

### Die Buchführung:

Artikel: 60. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchführung erfolgt gemäß den gültigen Gesetzen.

### Kassenprüfung:

Artikel: 61. Den Kassenprüfern, oder im Fall von deren Verhinderung ihren Stellvertretern, obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

Artikel: 62. Die Kassenprüfer werden aus dem Kreis der öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Artikel: 63. Die Kassenprüfer beurkunden zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankguthaben in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt und das Prüfungsergebnis wird von den Kassenprüfern in der nächstfolgenden Ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben und erklärt.

## **VII. Rechtsprechung**

### Schiedsgericht

Artikel: 64. Zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten wird ein Schiedsgericht innerhalb der Kammer eingerichtet:

- a. Die Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer erfolgt ausschließlich vor diesem Schiedsgericht.
- b. Auf Grundlage des Gesetzes 540 „Gesetz zur Vermittlung und Schlichtung“ und in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten der Kammer sowie dem Regelwerk des Schlichtungsbüros

„Dirección de Resoluciones Alternas de Conflictos“ (DIRAC) gründet die Kammer ein Zentrum der Schlichtung und des Schiedsspruchs.

- c. Die Einzelheiten sind in einem Regelwerk für das Schiedsgericht festzulegen. Das Regelwerk wird vom Vorstand nach Absprache mit dem „DIHK“ genehmigt.

## VIII. Satzungsänderungen

Artikel: 65. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Basis eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss der Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter.

## IX. Auflösung der Kammer

### Generelle Bestimmungen:

Artikel: 66. Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder gestellt werden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhaltet explizit den Anlaß der Außerordentlichen Mitgliederversammlung und muss mindest vier Wochen vor der Versammlung per Post verschickt werden. Das einzelne Mitglied bestätigt den Erhalt der Einladung schriftlich.

Artikel: 67. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über das Vermögen der Kammer entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Artikel: 68. Das nach Auflösung der Kammer und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbindung gebundene Vermögen, soll, auf Vorschlag des „DIHK“ (Überschrift 26 Absatz a, b, und c) und durch Entscheidung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung an eine Institution mit ähnlichen Aufgaben und Funktionen oder sonstige Institutionen übertragen werden, die die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Nicaragua fördert. Dies kann eine In- oder Ausländische Institution sein.

## **X. Wirksamkeit der Satzung**

Artikel:69. Diese Satzung (spanische Originalfassung) wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2012 diskutiert und verabschiedet. Sie tritt in Kraft durch Genehmigung der Regierung sowie der dararuffolgenden Veröffentlichung im offiziellen Tagesblatt „LA GACETA“.

**Veröffentlichung auf Spanisch im Gesetzesblatt „LA GACETA“ Nr. 86 vom 13. Mai 2013**